

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT
11/1462**

Städtetag

Nordrhein-Westfalen

Lindenaallee 13-17
5000 Köln 51 (Marienburg)

Stammzahl: NW-Verf. Nr. 11/1462/1462/11/1462

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Bodo Champignon, MdL
Haus des Landtags
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1

09.03.1992/Ru.

Telefon (0221) 3771-0
Durchwah. 3771-1 15
Telex 8882617
Telefax (0221) 3771128
Btx 02213771

Stadtparkasse Köln
Konto 30202154
(BLZ 37050198)

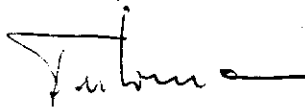
Aktenzeichen
0/814-42

**Gesetzentwurf der Landesregierung über den Rettungsdienst sowie
die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer
(RettG) - Landtags-Drucksache 11/3181 vom 6.2.1992 -**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das beigegefügte, an den Minister für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gerichtete Schreiben vom
18.2.1992 übersenden wir Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme.
Zugleich bitten wir Sie und den Landtagsausschuß, dessen Vorsitz
Sie innehaben, um Unterstützung, daß entsprechend unserem Petition
die 100%ige Förderung der Investitionskosten des Rettungsdienstes
seitens des Landes aufrechterhalten bleibt.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrag



Fuhrmann

Anlage
Schreiben an das
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW
vom 18.2.1992

Landesstr. 13-17
5000 Köln 51 (Marienburg)

Städtetag NRW - Postfach 51 06 20 - 5000 Köln 51

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Postfach 11 34

4000 Düsseldorf 1

nachrichtlich:

Innenministerium des
Landes Nordrhein-Westfalen
- Kommunalabteilung -
Haroldstraße 5

4000 Düsseldorf 1

Finanzministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen
Jägerhofstraße 6

4000 Düsseldorf

18.02.1992/Ru.

Telefon (0221) 3771-0
Durchwahl 3771-1 15
Telex 8882617
Telefax (0221) 3771128
Btx 0221 3771

Stadtsparkasse Köln
Konto 30202154
(BLZ 37050198)

Aktenzeichen
0/814-42

**Entwurf eines Gesetzes über den Rettungsdienst sowie
die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer
(Stand: 10.12.1991; nunmehr auch Landtags-Drs. 11/3181 vom
6.2.1992)**

Der Entwurf eines Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) nach dem Stand vom 10. Dezember 1991, von dem wir informell Kenntnis erhalten haben, ist uns von Ihnen entgegen der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesministerien nicht zur Stellungnahme zugeleitet worden. Dies ist umso bedauerlicher, als der in Frage stehende Gesetzentwurf gegenüber den Vorentwürfen eine Veränderung der Kostenvorschrift (§ 15) erfahren hat, die die kommunalen Träger des Rettungsdienstes und von Rettungswachen besonders belastet.

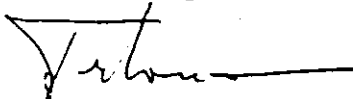
Mit Überraschung und Befremden haben wir feststellen müssen, daß entgegen früheren Verlautbarungen dem kommunalen Bereich nur noch Zuweisungen in Höhe von 80 vom Hundert der Investitionskosten sowie der Kosten der notwendigen Wiederbeschaffung von Anlagegütern gewährt werden sollen.

Nachdem bereits in den letzten Jahren die Betriebskostenzuschüsse permanent vermindert worden und inzwischen entgegen bestehender gesetzlicher Verpflichtung überhaupt nicht mehr gezahlt werden, soll nunmehr die Zuweisungspraxis des Landes erneut einschneidend zu Lasten der Kommunen geändert werden. Der Wegfall der Betriebskostenzuschüsse, der bewirkte, daß die kommunalen Gebietskörperschaften die Gebühren für rettungsdienstliche Leistungen gegen starke Proteste der gesetzlichen Krankenversicherer erhöhen mußten, ist nur hingenommen worden, weil nach Ihrer Darstellung die hierdurch freiwerdenden Mittel zur Sicherung der 100%igen Förderung von investiven Maßnahmen im Bereich des Rettungswesens Verwendung finden sollten.

Sollte die im Entwurf vorgesehene Belastung der kommunalen Träger rettungsdienstlicher Leistungen in Höhe von 20% der Investitionskosten Gesetz werden, müßte diese über die Rettungsdienstgebühren abgeschrieben werden mit der Folge, daß die hieraus resultierende Erhöhung der Gebühren mit allergrößter Wahrscheinlichkeit nicht von den gesetzlichen Krankenversicherern akzeptiert werden wird. Wie Ihnen bekannt ist, sind die gesetzlichen Krankenversicherer in Nordrhein-Westfalen der Auffassung, daß die gegenwärtig erhobenen Rettungsdienstgebühren in Nordrhein-Westfalen ohnehin schon viel zu hoch seien.

Wir bitten Sie deshalb, den für das Gesetzesvorhaben zuständigen Ausschüssen des Landtags eine Rücknahme der die kommunalen Träger rettungsdienstlicher Leistungen unangemessen belastenden Regelung der Investitionskostenförderung zu signalisieren.

Im Auftrag



Fuhrmann